die II. Kammer nicht bedürfen, da solche nur an die I. Kammer gerichtet ist.

Präsident: Wenn sich über diesen Gegenstand keine Diskussion erhebt, so würde ich sofort zu fragen haben: Ob man dem Gutachten der Deputation Seiten der Kammer beizutreten gemeint sei? Einstimmig Ja!

Auf der Tagesordnung stand ferner Bericht derselben Deputation über die Petition der Fleischerinnung zu Stollberg, die Aufhebung des von ihr zu entrichtenden Zinsinseltäquivalents betr.

Die Deputation schlägt der hohen Kammer unmaßgeblich vor, die Petenten mit ihrem Anbringen als nicht gehörig begründet abzuweisen, und bemerkt schließlich, daß diese Petition, da sie an beide Kammern gerichtet ist, jedenfalls mittelst Protokollextrakts an die II. Kammer abzugeben ist.

Präsident: Die Abgabe an die II. Kammer müßte jedenfalls erfolgen, und es würde nur darauf ankommen, ob die geehrte Kammer die auf diesen Gegenstand gefaßte Resolution der Deputation anzunehmen gemeint sei?

Vicepräsident D. Deutrich: Ich würde mir nur eine Frage an die Deputation erlauben. Es sollten in Gemäßhei des Gewerbsteuergesetzes alle diese gewerblichen Kanones hier wegfallen, dahingegen andere, die als der Gerichtsherrschaft zukommende angesehen werden können, die sollen als solche, als Domanialzinsen bestehen und forterhoben werden. Nun wäre eben die Frage, ob die Deputation sich überzeugt habe, daß das kein Gewerbekanon sei, daß er nicht für Ausübung des Gewerbes gegeben werde, denn dann wäre er nach dem Gewerbsteuergesetz allerdings in Wegfall zu bringen. Es ist also wohl von Seiten der Deputation dies erörtert worden; wenigstens scheint mir dies aus dem Vortrage des Herrn Referenten hervorgegangen zu sein.

Referent v. Biedermann: Die Ansicht der Deputation ist allerdings dahin gegangen, und auch das Ministerium hat diese Ansicht gehabt, da es gesagt hat, daß diese Leistungen in dem Domanialrecht begründet seien. Die Abgabe hat schon seit 400 Jahren bestanden und ist nicht sowohl vom Gewerbsbetriebe überhaupt, als vom Bankschlachten an die frühern Besitzer der Herrschaft Stollberg geleistet worden.

Vicepräsident D. Deutrich: Es ist schwer, in jedem einzelnen Falle streng zu unterscheiden; da aber hervorgeht, daß die Leistung für die Gerichtsherrschaft bestimmt ist, so kann man sie nicht als einen Gewerbkanon, der wegfallen sollte, ansehen, sondern sie ist als ein Domanialzins zu betrachten.

Referent v. Biedermann: Ich glaube das auch nicht, da die Abgabe bereits seit mehrern Jahrhunderten von der dortigen Herrschaft erhoben worden isst.

Präsident: Wenn Ihnen ein Bedenken weiter nicht beigeht, so würde ich die Frage an die Kammer richten: Ob sie dem Vorschlage der Deputation beizustimmen vermöge? Einstimmig Ja!

Präsident: Ich habe schon erwähnt, daß der Gegenstand mittelst Protokollextrakts an die II. Kammer abzugeben sein wird.

Der Referent geht nunmehr zum Vortrage des 3. Gegenstands der heutigen Tagesordnung über, zum Bericht der 4. Deputation über die Petition des Spitzenhändler Karl Heinrich Fritzsche zu Marienberg um Ausdehnung der die Verhältnisse der Spitzenhändler gegen einander ordnenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Spinnfabrikanten.

Indem die Deputation auf die Begutachtung dieses Antrags übergeht, hat sie vorher nur noch zu erwähnen, daß der Spitzenhändler Fritzsche sich bereits mit ähnlichen Gesuchen an die vormalige Landesdirektion, so wie an die Kreisdirektion zu Zwickau gewendet hat, daß aber beide Gesuche den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, noch haben konnten, da, wie ihm von letzterer Behörde zu erkennen gegeben worden ist, seinem Wunsche nur im Wege der Gesetzgebung entsprochen werden könne. Daß nun aber eine derartige gesetzliche Bestimmung, auf welche Fritzschens, bei der Ständeversammlung eingegebenes, Gesuch gerichtet ist, nothwendig oder auch nur rathsam sei, davon hat sich die Deputation zu überzeugen nicht vermocht. Im Allgemeinen steht dem Antrage die Erwägung entgegen, daß ein Eingehen der Gesetzgebung auf dergleichen spezielle Verhältnisse, deren es, wenn man consequent bleiben wollte, eine solche Unzahl zu reguliren geben würde, daß die Gesetze zu einer unübersehbaren Masse anschwellen würden, überhaupt nicht angemessen ist, am wenigsten aber zu einer Zeit, wo man der baldigen Erlassung eines Civilgesetzbuchs entgegen sieht. Jedenfalls aber müßte der Fall, der ein so spezielles Gesetz veranlassen könnte, ein ganz besonders dringender oder der von ersterem zu erwartende Nutzen ein ganz vorzüglicher sein; keiner von diesen Fällen scheint aber hier vorzuliegen. Als unerläßliche Vorbedingung, wenn einer bestehenden gesetzlichen Bestimmung eine weiter ausgedehnte Anwendung gegeben werden soll, ist es ohne Zweifel anzusehen, daß sie sich in ihrer zeitherigen Wirksamkeit als nothwendig oder doch vorzüglich nützlich erwiesen habe; dieses möchte aber von der jetzt in Rede stehenden kaum zu behaupten, vielmehr in Frage zu ziehen sein, ob sie nicht mehr Nachtheil als Nutzen gebracht hat. Gehen wir auf die Zeit zurück, wo diese Bestimmung zuerst in der Sächsischen Gesetzgebung auftritt, nämlich das Ende des 17. Jahrhunderts, so haben wir zu erwägen, daß dies eine Zeit war, wo die Beurtheilung des Gewerbwesens von ganz andern Grundsätzen ausging, als die sind, welche man jetzt als die richtigeren anerkannt hat, wo man dasselbe durch tiefes Eingehen in die Verhältnisse der Innungen, so wie der einzelnen Meister und Gewerbsgenossen gegen einander und dieser zu ihren Untergebenen, ganz vorzüglich zu befördern glaubte, und wo man in einer beinahe sklavischen Abhängigkeit der Arbeiter von ihren Brodherren eine nothwendige Bedingung des Bestehens der Gewerbe erblickte, eine Zeit sonach, die wir uns bei Gesetzgebungsgegenständen dieser Art wohl nicht zum Vorbilde nehmen können. Daß eine solche Abhängigkeit durch die erwähnte Bestimmung erzeugt werden mußte, könnte schon a priori nicht bezweifelt werden, wenn auch keine diesfallsigen Erfahrungen vorlägen. Wollte ein Spitzenverleger eine besonders geschickte Klöpplerin für immer an sein Geschäft fesseln, so durfte er sie nur nach und nach, wozu sich ihm ja leicht Gelegenheit darbot, in eine verhältnißmäßig bedeutende Schuld kommen lassen, und es war um deren Freiheit geschehen und ihr das Mittel genommen, sich den Bedrückungen zu entziehen, die ihr durch Auslohnung mit Waaren, schlechtem Gelde oder sonst widerfahren konnten. Die Leichtigkeit, Vorschüsse von ihren Spitzenverlegern zu bekommen, hat aber gewiß auf der andern Seite manches Mädchen zu unnöthigen Ausgaben und unordentlichem Lebenswandel verleitet. Zu diesem, die Arbeiter betreffenden